

13. Zur Frage des Verzuges bei vertragsmäßig bedingener Lieferung eines Jahresquantums in Teillieferungen.

H.G.B. Artt. 278. 279. 355.

I. Civilsenat. Urth. v. 4. April 1894 i. S. v. H. (Kl.) w. P. (Bekl.)
Rep. I. 491/93.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagte hatte sich verpflichtet, an die Klägerin vom 1. Juli 1891 in zwei Jahren 20000 Centner Treber in regelmäßigen Zwischenräumen, erstjährige Lieferung circa 10000 Centner, zu liefern. Er lieferte vom 1. Juli bis Ende Dezember 1891 in acht ungleichen und unregelmäßigen Posten 1900 Centner und trotzdem, daß die Klägerin im

Dezember, Februar und März Nachlieferung von zweimal 3100 Centnern, 1330 Centnern und 800 Centnern unter Androhung der Deckung und der Schadensforderung verlangte, bis Ende März nur noch 350 Centner. Mit Klage vom 2. Februar 1892 forderte Klägerin aus Deckungskäufen und an entgangenem Gewinn Zahlung von 12394,20 *M.* Die Klage ist in den Instanzen abgewiesen, auf die Revision der Klägerin aber das Berufungsurteil aufgehoben aus nachfolgenden

Gründen:

„Der erste Richter erklärt, dem Ausdruck „in regelmäßigen Zwischenräumen“ in dem Vertrage sei eine Bedeutung überhaupt nur beizumessen, wenn bei Treberlieferung eine Usance bestehe, was nicht behauptet sei, oder im Geschäftsverkehre der Parteien sich eine bestimmte Geschäftsübung herausgestellt habe, was unstreitig nicht der Fall gewesen sei. Das heißt nichts, als die Bestimmung des Vertrages einfach streichen, womit gegen jede Auslegungsregel umsomehr verstoßen wird, als die Parteien selbst darüber gar nicht streiten, daß der Zusatz zu dem Schlussscheine auf Verlangen der Klägerin hinzugefügt ist, um sie gegen Hinausschiebung der Andienung und Lieferung bis zum Ende des Vertrages zu schützen.

Der Berufungsrichter führt aus: „regelmäßig“ bedeute nicht „gleichmäßig“; der Beklagte sei deshalb durch die Stipulation nur so weit gebunden, als er mit den Lieferungen nie ganz habe aufhören dürfen, sondern nach und nach habe liefern müssen, bis am Ende des ersten Vertragsjahres das Quantum von ca. 10000 Centnern erreicht worden sei. Die Klägerin habe deshalb das Ende des Vertragsjahres, und ob bis dahin die 10000 Centner geliefert worden, abwarten müssen, aber weder Lieferfristen noch Quanta vorschreiben dürfen.

Das läuft ebenfalls darauf hinaus, der Vertragsbestimmung, daß das Jahresquantum in regelmäßigen Zwischenräumen zu liefern sei, jede Bedeutung zu nehmen und gegen den ausdrücklich erklärten und klar erkennbaren Vertragswillen die Klägerin für den Bezug des Jahresquantums innerhalb des Jahres ganz in die Hände des Beklagten und diesem innerhalb des Jahres volle Freiheit in der Lieferung zu geben. Dadurch sind die Artt. 278. 279 *H.G.B.* ebenso wie der §. 259 *C.F.D.* verletzt.

In dem Geschäftsverkehre der Parteien vom 1. Januar 1888 bis zum Ende der damaligen Abschlüsse am 1. Juli 1891 handelte es sich unstreitig um Jahreslieferungen von 10457, 8115 und 14039 Centnern. Davon ist unbestritten in allen drei Jahren in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember stets in unregelmäßigen Abschnitten und Raten mehr als die Hälfte oder doch fast die Hälfte geliefert worden. Daß die Klägerin durch die Stipulierung „regelmäßiger“ Zwischenräume habe schlechter gestellt werden sollen, ist völlig ausgeschlossen, vielmehr die Auslegung geboten, daß der Klägerin für den neuen Schluß die Lieferung in möglichst gleichmäßigen Zeitabschnitten und Raten hat gesichert werden sollen. Die Klägerin hat vorgebracht, daß sie die trockenen Treber als Futtermittel an Landwirte absetzt, in den Sommermonaten weniger gebraucht, als in den Wintermonaten, der Beklagte deshalb früher in den Sommermonaten nach Abrede die angeordneten Quanta für sie auf Verlangen auf Lager genommen habe, und daß diese Abrede durch die Bestimmung am Ende des Zusatzes zu dem Schlußscheine vom 23. Juni 1891 auch für die Dauer dieses Vertrages aufrecht erhalten worden sei. Alles das ist anscheinend gar nicht streitig, aber ebenso unbeachtet geblieben wie die aus der Zusammenstellung in den Gründen des Berufungsurtheiles selbst ersichtliche Thatsache, daß während der Dauer des früheren Abschlusses in den Sommermonaten fast nichts, in den Wintermonaten Tausende von Centnern geliefert sind. Dazu tritt der folgende allgemeine Gesichtspunkt:

Wenn ein Großhändler, wie die Klägerin, sich durch einen Abschluß ein Jahresquantum sichert, so will er sich dies Jahresquantum zur Deckung des Bedarfes seiner Kunden im Laufe des Jahres sichern. Ihm wird natürlich nicht gedient, wenn er das Jahresquantum ganz oder zum größten Teile am Ende des Jahres erhält, wo der Bedarf vorüber ist und gedeckt sein muß. Solche Lieferung ist keine Erfüllung für ihn. Wenn ein solcher Großhändler sich Lieferung des Jahresquantums in „regelmäßigen Zwischenräumen“ ausbedingt, so sind die Bedeutung und der Sinn solcher Stipulation für beide Kontrahenten völlig klar. Der Käufer soll die Ware weder am Anfange noch am Ende des Jahres auf einmal erhalten, weil er sie so nicht gebrauchen kann, der Lieferant die Ware auch vielleicht so zu liefern nicht imstande ist. Die Ware soll, eben weil sie

einem laufenden Bedarfe dient, in regelmäßigen Zwischenräumen, d. h. in möglichst gleichen Raten, geliefert werden. Darüber würde niemand im Zweifel sein, wenn der Vertrag besagte, daß das Jahresquantum wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich zu liefern sei. Niemand würde dann auf den Gedanken kommen, daß in elf Monaten je ein Centner, im letzten Monate der Rest von 9990 Centner geliefert werden könne. Wenn der Vertrag hier von „regelmäßigen Zwischenräumen“ spricht, ohne die Zwischenräume zu bezeichnen, so kann das weder dahin führen, der Bestimmung jede Bedeutung abzusprechen, noch dahin, dem Belieben der Kontrahenten die Bestimmung von Zeit und Quantum zu überlassen; vielmehr ist der Richter berufen, ex bona fide und unter Berücksichtigung aller Umstände zu ermitteln, wie der Vertrag zu erfüllen ist. Nun ist unstrittig, daß der Beklagte auf den in Rede stehenden Abschluß von dem Jahresquantum von ca. 10000 Centnern in den ersten sechs Monaten in ganz unregelmäßigen Zeitabschnitten und Raten nur 1900 Centner und in den ersten neun Monaten, d. h. gerade in der Hauptbedarfszeit, nur 2250 Centner geliefert hat, und zwar trotz wiederholter Mahnung und Drohung.

Es liegt auf der Hand, daß dies keine Vertragserfüllung ist, daß der Beklagte in Verzug geriet, als er auf die Aufforderung vom 29. Dezember einfach jede Lieferung in der Nachfrist bis 10. Januar ablehnte, nicht einmal statt des geforderten Quantum ein geringeres anbot, und auch in den folgenden drei Monaten trotz wiederholter Mahnungen nur unbedeutende Quanta, im März 20 Centner, lieferte, so daß er am 1. April, d. h. nach Ablauf der Hauptbedarfszeit, von den am 30. April fälligen ca. 10000 Centner noch mit ca. 7250 bis 7500 Centnern im Rückstande war. Das entsprach dem Vertrage ganz offensichtlich nicht. Wichtig ist nur, daß aus dem Vertrage nicht zu begründen ist, daß der Beklagte monatlich gleiche Quanta zu liefern hatte, und daß deshalb der Berechnung des Rückstandes im Januar, welche die Klägerin unter Zugrundelegung eines monatlichen Quantum von $833\frac{1}{3}$ Centnern aufmacht, nicht ohne weiteres zu folgen ist.

Aber die Klägerin hat bereits in der Berufungsschrift selbst nachgegeben, daß der Gerichtshof ein anderes Quantum arbitriere. Darüber und über die von dem Beklagten selbst noch aufgestellten zahl-

reichen Behauptungen, welche bisher noch nicht geprüft sind, sowie über die streitige Höhe des verlangten Schadensersatzes ist zwischen den Parteien noch zu verhandeln, und die Sache zu diesem Zwecke und zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.“ . . .